



gemeinderuggell

Poststrasse 1
Rathaus
FL-9491 Ruggell

Tel. +423 377 49 20
Fax +423 377 49 39
info@ruggell.li
www.ruggell.li



gemeinderuggell

Ein Sterbefall - was tun?

Organisationshilfe für die Hinterbliebenen
und Einblick in die Friedhofsordnung

Ein Sterbefall – was ist zu tun?

Die Vorstellung des Todes eines uns lieben Menschen schieben wir gerne von uns weg. Doch wir kommen alle in die Situation einen Todesfall annehmen zu müssen. Dieser kann unerwartet geschehen oder ist das Ende einer Krankheitsgeschichte.

Die Trauer, der erste Schmerz, ist gross doch müssen wir in diesem Moment handeln und alles rund um den Todesfall organisieren. Mit dieser Broschüre möchten wir eine Hilfestellung geben, die Ihnen bei der Bewältigung von administrativen und organisatorischen Arbeiten dienlich sein kann.

Die letzten Stunden

- Nahestehende, Hausarzt (Notarzt evt. Polizeinotruf) rufen.
- Pfarreiseelsorger (evtl. aus der Nachbargemeinde) nach Wunsch zur Spendung der Krankensakramente rufen.

Nach dem Ableben

- Pfarrer und Angehörige benachrichtigen.
Bei Abwesenheit des Pfarrers ist der Mesmer oder seine Stellvertretung zu kontaktieren. Dieser steht den Hinterbliebenen beratend zur Seite und nimmt alle notwendigen Daten auf. Falls diese Stellen nicht zu erreichen sind, ist die Gemeindeverwaltung zu verständigen.
- Rufen Sie, falls noch nicht anwesend einen Arzt (Hausarzt) um den Totenschein auszustellen.
- Meldung an Gemeindeverwaltung und Arbeitgeber.
- Kontaktaufnahme mit dem Bestattungsinstitut.

Absprache über die Art der Bestattung

Erdbestattung:

- Überführung des Leichnams zur Friedhofskapelle.
- Reihengrab.
- Familiengrab.

Kremierung:

- Überführung des Leichnams zuerst zur Friedhofskapelle, nach der Abdankung zum Krematorium.
- Überführung vom Sterbebett zum Krematorium, bereits bei der Abdankungsfeier ist die Urne in der Friedhofskapelle.

Möglichkeiten der Urnenbeisetzung:

- Urnennische an der südlichen Friedhofsmauer.
- Urnengräber.
- Gemeinschaftsgrab (anonymes Grab).
- Reihengrab, wenn die Grabesruhe ausgehend von insgesamt 25 Jahren, noch weitere 10 Jahre beträgt.
- Liechtenstein hat keinen Friedhofszwang für Urnen.

Absprache mit dem Pfarramt

Es werden verschiedene Termine festgelegt:

- Überführung zur Friedhofskapelle (in der Regel um 17.00 Uhr).
- Seelenrosenkränze (um 19.00 Uhr).
- Trauergottesdienst/Abdankungsfeier/mit Beisetzung (wochentags um 10.00 Uhr).
- Urnenbeisetzung (wochentags um 17.00 Uhr; samstags um 16.00 Uhr).
- weitere Gedenkmessen.

Was wird von Seiten der Gemeinde erledigt?

- Vorbereitung der Erdbestattung oder der Urnenbeisetzung.
- Die Hinweistafel "Bitte keine Handkondolenz" wird auf Wunsch in der Friedhofskapelle angebracht.

Was bleibt für die Angehörigen noch zu tun?

- Text und evtl. Bild für die Todesanzeige vorbereiten.
- Eine Druckerei und die Landeszeitungen kontaktieren.
- Adressliste von Verwandten, nahen Angehörigen und Freunden erstellen, diese und auch Nachbarn benachrichtigen.
- Für die Abdankungsfeier den Lebenslauf zusammenstellen.
- Blumenschmuck, Sargbouquet bestellen.
- Entscheidung ob das Sargbouquet mit ins Grab gegeben wird.
- Beschriftung der Grabplatte organisieren (nur bei Urnennische).
- Totenmahl organisieren.

Unumgänglich sind:

Arzt/Hausarzt
Pfarramt
Gemeindeverwaltung
Bestattungsinstitut

Was bleibt nach der Beisetzung noch zu tun?

- Arbeitgeber kontaktieren.
- Meldung/Abmeldung an Versicherungen, Krankenkasse, Banken, Wohnungsvermieter.
- Witwen- oder Witwerrente beantragen, auch Waisen- oder Halbwaisenrente.
- Prüfen ob ein Testament vorhanden ist und wo es hinterlegt ist.
- Texte für die Danksagung an die Landeszeitungen.
- Dankeskarten an die Absender der Kondolenzkarten verschicken.
- Nachrufformular, das von den Landeszeitungen zugestellt wird, ausfüllen.
- Kündigung der Wohnung / Räumung.
- Abbestellen von Zeitungen, Illustrierten.
- Eintrag im Telefonbuch ändern lassen.
- Wichtige Dokumente wie Versicherungsunterlagen, Geburtsschein, Reisepass etc. während einiger Zeit aufbewahren.
- Organisation des Grabsteins oder der Abdeckplatte (siehe auch Friedhofsordnung).

Was besorgt die Gemeindeverwaltung?

- Abmeldung des/der Verstorbenen.
- Aufnehmen des Erbinventars.



Informationen aus der Friedhofsordnung

Benützungsrecht

Der Gemeindefriedhof dient als Begräbnisstätte für alle Bewohner der Gemeinde Ruggell und für nicht hier wohnhaft gewesene, aber hier verstorbene oder tot aufgefundene Personen, soweit deren Leichen nicht nach auswärts überführt werden.

Auswärts verstorbene Bürger sowie Einwohner der Gemeinde Ruggell besitzen einen Anspruch darauf, auf dem hiesigen Gemeindefriedhof eine Begräbnisstätte zu erhalten.

Verstorbene, die nicht der katholischen Religion angehören, können ebenfalls auf dem Friedhof, unter Einhaltung der Friedhofsordnung, beerdigt werden. Dabei ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass es sich um einen katholischen Friedhof handelt.

Die Grabgestaltung

Das Bestattungskreuz soll spätestens nach zwei Jahren entfernt und durch ein Grabmal ersetzt werden.

Die Art des Grabmals soll sich in Material und Form in das Gesamtbild des Friedhofes integrieren. Fotos sollten äusserst zurückhaltend verwendet werden und eine Grösse von 9 x 13 cm nicht überschreiten.

Die Skizze des geplanten Grabmals soll, vor der definitiven Bestellung, dem Vorsitzenden der Friedhofscommission vorgelegt werden.

Die Bodenplatten aus Granit, die das Grab begrenzen, werden von der Gemeinde erstellt, welche auch die Kosten trägt.

Die Grabbepflanzung und deren Unterhalt ist Sache der Angehörigen. Die Grabstätten sollen während des ganzen Jahres in einem würdigen Zustand gehalten werden. Sträucher und üppig wachsende Pflanzen sollen rechtzeitig zurückgeschnitten werden, so dass sie das Nachbarsgrab nicht tangieren.

Nach Wunsch und gegen ein festgesetztes Entgelt übernimmt auch die Gemeinde die Bepflanzung.



Organisatorisches / Dauer der Grabesruhe

Die Reihen- und die Urnengräber werden in regelmässiger Reihenfolge angelegt. Mit Ausnahme der Familiengräber sind Platzreservierungen nicht möglich. Die Grabesruhe beträgt generell 25 Jahre. Sowohl im bestehenden Reihen- wie auch im Urnen- oder Nischengrab kann nach Absprache eine (zweite) Urne beigesetzt werden. Die Grabesruhe des Erstverstorbenen muss jedoch noch weitere 10 Jahre betragen. Nach Ablauf ist die Urne von den Angehörigen zurückzunehmen oder ins anonyme Gemeinschaftsgrab zu legen. Eine Erdbestattung wie auch eine individuelle Beschriftung sind beim Gemeinschaftsgrab nicht möglich.

Familiengräber werden auf die Dauer von 30 Jahren vermietet. Es können vier Personen beigesetzt werden (Grabesruhe 25 Jahre).

Kindergräber sind für Kinder bis zum vollendeten 8. Lebensjahr.

Grabdenkmäler, -kreuze

Reihengrab für Erwachsene

Ausmass des Grabdenkmals: max. 60 cm Breite x 120 cm Höhe.

Kindergrab

Ausmass des Grabdenkmals: max. 50 cm Breite x 70 cm Höhe.

Freistehende Familiengräber

Ausmass des Grabdenkmals: max. 140 cm Breite x 120 cm Höhe.

Urnengräber, -nischen

Die Grabplatten sind in Grösse, Form und Material genormt.
Grabplatte beim Urnengrab: 55 cm Breite x 55 cm Länge.

Die Friedhofsordnung kann bei der Gemeindeverwaltung bezogen oder unter www.ruggell.li <<http://www.ruggell.li>> / E-Schalter gesichtet werden.



Wichtige Adressen

Pfarramt Ruggell
Tel. 373 14 49
Mobil +423 701 76 05
kath.pfarramt.ruggell@supra.net

Mesmer
Mobil +423 791 76 06

Gemeindeverwaltung Ruggell
Tel. 377 49 20
Fax 377 49 39
info@ruggell.li
www.ruggell.li

Bestattungsinstitute

Marxer Anstalt, Bendern
Eschnerstrasse 15
9487 Bendern
Tel. +423 373 12 82
Mobil +41 79 697 45 28

Kintra, Eschen
Renkwiler 39
9492 Eschen
Tel. +423 373 82 40
info@kintra.com